

# Repetitionsstunde: Bundesstaatsrecht und Grundrechte

vom 23. Mai 2019 an der Universität Luzern

Martin Meier, MLaw, LL.M.

*Doktorand und Assistent am Lehrstuhl für öffentliches Recht,  
Recht der nachhaltigen Wirtschaft und Rechtsphilosophie  
(Prof. Dr. Klaus Mathis, MA in Economics)*

# Aufbau

- I. Einleitung
- II. Besprechung der Fragen Grundrechte
- III. Besprechung der Fragen Bundesstaatsrecht
- IV. Allgemeine Prüfungshinweise

# I. Einleitung

*Zum heutigen Programm:*

- Repetition und Vertiefung ausgewählter Aspekte aus den Vorlesungen Bundesstaatsrecht und Grundrechte
  - Keine Repetition zur Vorlesung Völkerrecht
- Fokus: Prüfungsfragen, -lösungstechniken und -hinweise
- Beantwortung von offenen Fragen zum Vorlesungsstoff bzw. zur Prüfung
- **Disclaimer:** Grundlage für die Prüfung ist die in den Vorlesungen und Übungen vermittelte Materie sowie die einschlägige Literatur

## II. Grundrechte / Sachverhalt

Stadt-  
verwaltung  
von X.  
(im Kt. Z.)

Plakatierverbot /  
Bewilligungspflicht

A.



## II. Grundrechte / Frage 1a)

**Liegt ein zulässiges Anfechtungsobjekt gemäss BGG vor?  
Begründen Sie Ihre Antwort.**

- **Obersatz:** Die Zulässigkeit des Anfechtungsobjekts bestimmt sich nach Art. 82-85 BGG. Nach Art. 82 lit. a BGG ist die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig gegen «Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts». Als Entscheide gelten alle individuell-konkreten Rechtsanwendungsakte (insb. Verfügungen und Rechtsmittelentscheide).
- **Untersatz:** In casu erfolgte die Entfernung des Plakates mittels einer Verfügung der Stadtverwaltung, die auf der Reklameverordnung bzw. dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Z. basiert. Dabei handelt es sich um öffentliches Recht des Kantons Z., womit grundsätzlich ein zulässiges Anfechtungsobjekt i.S.v. Art. 82 lit. a BGG vorliegt. Eine Sachausnahme nach Art. 83 BGG ist nicht ersichtlich. Auch Art. 85 BGG zur Streitwertgrenze ist nicht einschlägig, da die Angelegenheit nicht das Gebiet der Staatshaftung (Abs 1 lit. a) oder der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse (Abs. 1 lit. b) betrifft.
- **Subsumtion:** Die Verfügung der Stadtverwaltung stellt somit ein zulässiges Anfechtungsobjekt für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten dar.

## II. Grundrechte / Frage 1b) (1)

**Ist A. gemäss BGG materiell beschwert? Liegt ein aktuelles und praktisches Interesse vor? Begründen Sie Ihre Antwort.**

### ***Materielle Beschwer:***

- **Obersatz:** Nach Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. *Besonders berührt* (lit. b) ist eine Person, wenn sie stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonders beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht. Ein *schutzwürdiges Interesse* (lit. c) liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Partei durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann.
- **Vorfrage (I): Unterschied zwischen Art. 89 Abs. 1 lit. b und lit. c BGG?**
- **Vorfrage (II): Funktion der materiellen Beschwer?**
- **In casu?**

## II. Grundrechte / Frage 1b) (2)

**Ist A. gemäss BGG materiell beschwert? Liegt ein aktuelles und praktisches Interesse vor? Begründen Sie Ihre Antwort.**

*Aktuelles und praktisches Interesse (nicht im BGG):*

- **Obersatz:** Der Beschwerdeführer muss ein aktuelles und praktisches Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Aktes haben. Ein solches Interesse wird bejaht, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch besteht und durch eine Gutheissung der Beschwerde beseitigt würde.
- **Vorfrage: Funktion des aktuellen und praktischen Interesses?**
- **In casu?**
  - **Argumentationsmöglichkeiten (I):** Für A. war der Zeitpunkt entscheidend; er wollte das Plakat exakt während dieser fünf Tage aushängen -> Kein aktuelles und praktisches Interesse
    - Folgefrage: Kann auf das Erfordernis des aktuellen und praktischen Interesses verzichtet werden?
  - **Argumentationsmöglichkeit (II):** Für A. war der Zeitpunkt nicht entscheidend -> Aktuelles und praktisches Interesse gegeben

## II. Grundrechte / Frage 1c) (1)

**Sind die Vorschriften zu Form und Inhalt gemäss BGG vorliegend eingehalten? Ist die Beschwerdefrist gemäss BGG eingehalten? Begründen Sie Ihre Antwort.**

### ***Form und Inhalt:***

- **Obersatz:** Gemäss Art. 42 BGG ist die Beschwerde in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung (in gedrängter Form) mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Sie ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Ferner gilt das Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG. Die Verletzung der Grundrechte muss klar und detailliert begründet werden.
- **In casu?**
- Einfache E-Mail-Zustellung?
  - Rechtschrift in englischer Sprache?



# II. Grundrechte / Frage 1c) (2)

## *Berechnung der Beschwerdefrist:*

### Beginn Fristenlauf:

Tag 1: Freitag, 03.05.2019

Tag 2: Samstag, 04.05.2019

Tag 3: Sonntag, 05.05.2019

Tag 4: Montag, 06.05.2019

Tag 5: Dienstag, 07.05.2019

Tag 6: Mittwoch, 08.05.2019

Tag 7: Donnerstag, 09.05.2019

Tag 8: Freitag, 10.05.2019

Tag 9: Samstag, 11.05.2019

Tag 10: Sonntag, 12.05.2019

Tag 11: Montag, 13.05.2019

Tag 12: Dienstag, 14.05.2019

Tag 13: Mittwoch, 15.05.2019

Tag 14: Donnerstag, 16.05.2019

Tag 15: Freitag, 17.05.2019

Tag 16: Samstag, 18.05.2019

Tag 17: Sonntag, 19.05.2019

Tag 18: Montag, 20.05.2019

Tag 19: Dienstag, 21.05.2019

Tag 20: Mittwoch, 22.05.2019

Tag 21: Donnerstag, 23.05.2019

Tag 22: Freitag, 24.05.2019

Tag 23: Samstag, 25.05.2019

Tag 24: Sonntag, 26.05.2019

Tag 25: Montag, 27.05.2019

Tag 26: Dienstag, 28.05.2019

Tag 27: Mittwoch, 29.05.2019

Tag 28: Donnerstag, 30.05.2019

Tag 29: Freitag, 31.05.2019

Tag 30: Samstag, 01.06.2019

Verlängerung (Sa / So / Feiertag / Fristenstillstand)

Tag 30: Sonntag, 02.06.2019

Tag 30: Montag, 03.06.2019

## II. Grundrechte / Frage 2

Ist der sachliche Schutzbereich folgender Grundrechte der Bundesverfassung im vorliegenden Fall betroffen:

- **Vorfrage:** Was ist der Unterschied zwischen Schutzobjekt, geschützten Ansprüchen und sachlichem Schutzbereich?
  
- a) Glaubens- und Gewissensfreiheit? (Art. 15 BV) ☒
  - Nicht religiöser, sondern politischer Aspekt steht im Vordergrund
  
- b) Informationsfreiheit? (Art. 16 Abs. 3 BV) ☑
  - Freiheit der Informationsverbreitung
  
- c) Medienfreiheit? (Art. 17 BV) ☑/☒
  - Argumentationssache: Kann sowohl verneint als auch bejaht werden (zur Abgrenzungsfrage siehe auch: Fall 05 Meinungsfreiheit)
  
- d) Wirtschaftsfreiheit? (Art. 27 i.V.m. Art. 94 BV) ☒
  - Kein kommerzieller, sondern ideeller Inhalt

## II. Grundrechte / Frage 3 (1)

Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob die Entfernung des Plakates eine verfassungsmässige Einschränkung der Meinungsfreiheit von A. darstellt.

### Prüfschema zur Einschränkung von Freiheitsrechten

1. Fällt der Vorgang unter den sachlichen *Schutzbereich* eines Freiheitsrechts und betrifft er eine Person, die Trägerin des fraglichen Freiheitsrecht ist (persönlicher Schutzbereich)?
2. Stellt der Vorgang eine *Einschränkung* dieses Schutzbereichs dar?
3. Ist diese Einschränkung *verfassungskonform*?
  1. Genügt die *gesetzliche Grundlage* (Art. 36 Abs. 1 BV)?
  2. Besteht ein *zulässiger Rechtfertigungsgrund* (Art. 36 Abs. 2 BV)?
  3. Ist die Einschränkung *verhältnismässig*? (Art. 36 Abs. 3 BV)
  4. Ist der *Kerngehalt* betroffen? (Art. 36 Abs. 4 BV)

# II. Grundrechte / Frage 3 (2)

## 1. Schutzbereich

Es frägt sich, ob in casu der Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV eröffnet ist.

### a) *Sachlicher Schutzbereich*

- **Obersatz:** Art. 16 Abs. 1 und 2 BV schützt die freie, staatlich ungehinderte Bildung, Äusserung und Verbreitung von Meinungen jeglicher Art. In den Schutzbereich fallen demnach Mitteilungen menschlichen Denkens und Empfindens – unabhängig von der Form, Qualität und dem Mittel der Meinungsäusserung. Geschützt sind sowohl verbale als auch nonverbale Äusserungen. Vom Schutzbereich von Art. 16 Abs. 1 und 2 BV werden jedoch nur ideelle Inhalte erfasst.
- **Untersatz:** A. will vorliegend mit einem Plakat seine politische Überzeugung verbreiten und zum Widerstand gegen die israelische Siedlungspolitik aufrufen. Dies stellt ohne Weiteres eine Verbreitung einer Mitteilung menschlichen Denkens dar, die von ideeller Natur ist.
- **Subsumtion:** Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet.

### b) *Persönlicher Schutzbereich*

- **Obersatz:** Die Meinungsfreiheit steht allen natürlichen Personen zu; juristische Personen können sich nur insoweit auf die Meinungsfreiheit berufen, als diese nicht unmittelbar an menschliche Eigenschaften anknüpfen.
- **Untersatz:** A. ist eine natürliche Person.
- **Subsumtion:** Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.

Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV ist in casu eröffnet.

# II. Grundrechte / Frage 3 (3)

## 2. Einschränkung

- **Obersatz:** Eine Einschränkung eines Grundrechts liegt vor, wenn grundrechtlich geschützte Ansprüche durch eine staatliche oder dem Staat zurechenbare Massnahme (Handlung oder Unterlassung) verkürzt werden.

### ➤ In casu?

- Liegt eine Einschränkung vor?

## 3. Verfassungskonformität der Einschränkung

### a) Genügende gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)

- **Obersatz:**

- Erfordernis der rechtsatzmässigen Grundlage (Satz 1)
- Erfordernis der genügenden Normstufe (Satz 2)

### ➤ In casu?

- § 116 Planungs- und Baugesetz als genügende gesetzliche Grundlage?
- Art. 5 Reklameverordnung als genügende gesetzliche Grundlage?

# II. Grundrechte / Frage 3 (4)

## 3. Verfassungskonformität der Einschränkung

### a) Genügende gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)

*§ 116 Planungs- und Baugesetz*

*Reklame*

*Der Regierungsrat erlässt für das ganze Gebiet des Kantons eine Reklameverordnung.*

- Voraussetzung von Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BV: generell-abstrakter Erlass, der hinreichend klar und bestimmt formuliert ist?

*Art. 5 Reklameverordnung*

*Inhalt*

*Werbung sowie Botschaften zu aussenpolitisch brisanten Themen dürfen nicht plakatiert werden.*

- Schwere der Einschränkung?
- Voraussetzung von Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV: genügende Normstufe?

# II. Grundrechte / Frage 3 (5)

## Theorieeinschub: Verordnung als Grundlage für Schwere Grundrechtseinschränkungen (1)

- Grundsätzlich genügt eine Verordnung nicht als gesetzliche Grundlage für eine schwere Grundrechtseinschränkung. Davon sind jedoch zwei Ausnahmen zu machen.
- Verordnungen genügen als Grundlage für schwere Einschränkungen, wenn:
  - **bei gesetzvertretenden Verordnung die Delegationsgrundsätze gewahrt bleiben**
  - **bei verfassungsunmittelbaren Verordnungen die von der Verfassung für solche Verordnungen aufgestellten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind** (siehe insb. Art. 185 Abs. 3 BV und Art. 184 Abs. 3 BV)
- Vollziehungsverordnungen kommen als selbständige Einschränkungsgrundlage kaum in Betracht, weil derartige Verordnungen definitionsgemäss keine über das Gesetz hinausreichende Rechte und Pflichten zu begründen vermögen
- Siehe dazu: TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Aufl., Bern 2016, Nr. 101 zu §7 (S. 142)

# II. Grundrechte / Frage 3 (6)

## Theorieeinschub: Verordnung als Grundlage für Schwere Grundrechtseinschränkungen (2)

1. Die Delegation ist durch das Verfassungsrecht nicht ausgeschlossen
  2. Die Delegationsnorm ist in einem formellen Gesetz enthalten
  3. Die Delegation bezieht sich inhaltlich auf eine bestimmte Materie
  4. Das formelle Gesetz selber umschreibt die Grundzüge (Inhalte, Zweck und Ausmass) der Regelung, soweit sie die Rechtsstellung des Einzelnen in schwerwiegender Weise berührt
- **Frage:** Erfüllt § 116 Planungs- und Baugesetz die Delegationsgrundsätze mit Blick auf die gesetzesvertretende Reklameverordnung des Kantons Z.?
  - **Antwort:** Nein! Die Grundzüge werden gerade nicht umschrieben. So müsste etwa bei § 116 Planungs- und Baugesetz zusätzlich stehen: „**Die Verordnung regelt das Anbringen und die Gestaltung und Einschränkung von Reklamen im Freien.**“
  - **Zwischenfazit:** § 116 Planungs- und Baugesetz als auch Art. 5 Reklameverordnung bilden keine genügende gesetzliche Grundlage.



# II. Grundrechte / Frage 3 (7)

## 3. Verfassungskonformität der Einschränkung

### a) Genügende gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV)

- *Rettungsanker*: staatliche Einschränkung ohne spezifische gesetzliche Grundlage

#### ➤ **Polizeiliche Generalklausel?**

- u.a. zeitlich nicht dringlich sowie keine schwere und unmittelbare Gefahr

#### ➤ **Sachherrschaft des Gemeinwesens über den öffentlichen Grund?**

- Gemäss Bundesgericht sind Einschränkungen der Grundrechtsausübungen bei gesteigertem Gemeingebrauch grundsätzlich auch ohne gesetzliche Grundlage zulässig.

- **Fazit:** Vorliegend ist **keine gesetzliche Grundlage notwendig**: Die Sachherrschaft des Gemeinwesens über den öffentlichen Grund dient als Surrogat für die fehlende gesetzliche Grundlage

# II. Grundrechte / Frage 3 (8)

## 3. Verfassungskonformität der Einschränkung

### b) Zulässiger Rechtfertigungsgrund (Art. 36 Abs. 2 BV)

- **Obersatz:** Grundrechtsbeschränkende Massnahmen, die auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, müssen sich im Einzelfall auch mit legitimen Motiven rechtfertigen lassen. Die verfassungsrechtlich zulässigen Motive nennt Art. 36 Abs. 2 BV. Es handelt sich um die *Wahrung öffentlicher Interessen* und den *Schutz von Grundrechten Dritter*. Als öffentliches Interesse gilt ein Interesse, das in der Rechtsordnung Anerkennung gefunden hat und somit als Anliegen der Rechtsgemeinschaft ausgewiesen ist.

#### ➤ In casu?

- Öffentliche Interessen?
- Schutz von Grundrechten Dritter?

# II. Grundrechte / Frage 3 (9)

## 3. Verfassungskonformität der Einschränkung

### c) Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV)

#### I. *Eignung*

- **Obersatz:** Der Teilgehalt der Eignung verlangt, dass eine behördliche Anordnung nur dann erfolgt, wenn sie geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. Daran fehlt es dann, wenn die Massnahme mit Blick auf das angestrebte Ziel keine Wirkung entfaltet oder dann, wenn sie die Erreichung dieses Ziels erschwert oder gar verunmöglicht.

➤ In casu? /

#### II. *Erforderlichkeit*

- **Obersatz:** Der Teilgehalt der Erforderlichkeit verlangt, dass Eingriffe in Freiheitsrechte unterbleiben, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Ziels nicht erforderlich sind. Sie haben zu unterbleiben, wenn eine gleichermassen geeignete, aber mildere Anordnung das anvisierte Ziel ebenso gut erreicht.

➤ **Vorfrage: Beispiel für ein persönlich milderes Mittel?**

➤ In casu? (Milderes Mittel in sachlicher/örtlicher Hinsicht?) /

#### III. *Zumutbarkeit*

- **Obersatz:** Der Teilgehalt der Zumutbarkeit verlangt, dass zwischen der konkreten Einschränkungswirkung und den mit dieser Einschränkung konkret verfolgten Interessen ein vernünftiges Verhältnis besteht. An der Zumutbarkeit fehlt es, wenn die Einschränkung des Grundrechts im Vergleich zur Bedeutung des damit verfolgten Interesses unangemessen schwer wiegt.

➤ In casu? /

# II. Grundrechte / Frage 3 (10)

## 3. Verfassungskonformität der Einschränkung

### d) Kerngehalt (Art. 36 Abs. 4 BV)

- **Obersatz:** Der Kerngehalt der Meinungsfreiheit bildet das sog. “forum internum“, d.h. die Freiheit eine Meinung zu bilden und zu haben. Unzulässig ist bspw., einen Menschen mit Mitteln der Gehirnwäsche oder dem Gebrauch von Psychopharmaka zur inneren Identifikation mit einer Meinung zu zwingen, die er ablehnt.

#### ➤ In casu?

- «Forum internum» verletzt?

**Gesamtfazit:** Die Entfernung des Plakates stellt eine bzw. keine verfassungsmässige Einschränkung der Meinungsfreiheit (Art. 16 Abs. 1 und 2) von A. dar!

# III. Bundesstaatsrecht / Frage 4 (1)

## *Fragen:*

Frau Müller fühlt sich beruflich mit ihrem Amt als Nationalrätin nicht voll ausgelastet. Daher bewirbt sie sich auf die ausgeschriebene 60%-Stelle als Gerichtsschreiberin am Bundesgericht in Lausanne.

- a) Wäre eine solche Doppelfunktion mit Blick auf Art. 14 Parlamentsgesetz (ParlG) zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort mithilfe dieses Gesetzesartikels. **(2 Punkte)**
- b) Welchen Zweck verfolgt Art. 14 ParlG? Nennen Sie dabei das entsprechende staatsorganisatorische Prinzip. **(2 Punkte)**
- c) Wäre es zulässig, wenn Frau Müller nebst ihrem Amt als Nationalrätin als Gemeinderätin (Exekutive) der Luzerner Gemeinde Rothenburg tätig wäre? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**

# III. Bundesstaatsrecht / Frage 4 (2)

## *Antworten:*

- a) Nach **Art. 14 lit. c ParlG** darf unter anderem das **Personal der eidgenössischen Gerichte** nicht der Bundesversammlung angehören. **Gerichtsschreiberin am Bundesgericht fällt unter den Begriff «Personal (...) der eidgenössischen Gerichte»**. Somit ist diese Doppelfunktion gemäss Art. 14 lit. c ParlG **unzulässig**.
- b) Der Zweck von Art. 14 ParlG ist in erster Linie darin zu sehen, dass die **Staatsorgane, von Personen besetzt werden, die voneinander unabhängig sind**. Ferner erfüllt Art. 14 ParlG aber auch noch folgende **Zwecke**: (1) Vermeidung von persönlichen Interessenkonflikten der Ratsmitglieder, (2) Funktionsfähigkeit der Staatsorgane, (3) Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikte. Insgesamt soll damit das staatsorganisatorische Prinzip der **personellen Gewaltenteilung** gewahrt werden.
- c) Das Prinzip der personellen Gewaltenteilung betrifft **nur die Behördenmitglieder der gleichen bundesstaatlichen Ebene**. Die Wirkung ist somit nur horizontal und nicht auch vertikal. Die Doppelfunktion von National- und Gemeinderätin **verletzt** somit das Prinzip der **personellen Gewaltenteilung nicht**.

# III. Bundesstaatsrecht / Frage 4 (3)

## *Punktevergabe:*

### *Teilaufgabe a)*

- Nennung von Art. 14 lit. c ParlG **(1 Punkt)**
- Anwendung und Ergebnis: Gerichtsschreiberin gehört auch zum Personal der eidg. Gerichte und die Doppelfunktion ist somit nicht zulässig **(1 Punkt)**

### *Teilaufgabe b)*

- Nennung mind. eines Zwecks von Art. 14 ParlG **(1 Punkt)**
- Nennung Prinzip: personellen Gewaltenteilung **(1 Punkt)**

### *Teilaufgabe c)*

- Personelle Gewaltenteilung nur auf der gleichen Staatsebene (horizontal) **(1 Punkt)**
- In casu keine Verletzung der personellen Gewaltenteilung **(1 Punkt)**

# III. Bundesstaatsrecht / Frage 5 (1)

## *Fragen:*

- a) Was versteht man unter der sog. «Schubert-Praxis»?
- b) Inwiefern erfuh die Schubert-Praxis eine Relativierung durch das Bundesgericht?



# III. Bundesstaatsrecht / Frage 5 (2)

## *Antworten:*

- a) Unter der Schubert-Praxis versteht man eine **vom Bundesgericht eingeführte Ausnahme vom Vorrang des Völkerrechts vor Bundesgesetzen**. Sofern der Bundesgesetzgeber nach einlässlicher Debatte eine **völkerrechtliche Verpflichtung bewusst und unter Übernahme der politischen Verantwortung missachtet, sieht sich das Bundesgericht an das völkerrechtswidrige Bundesgesetz gebunden**.
  - b) Mit BGE 125 II 417 hat das Bundesgericht die Schubert-Praxis relativiert: **Staatsvertragliche Menschenrechtsgarantien gehen einem völkerrechtswidrigen Bundesgesetz ganz grundsätzlich vor**. Damit hat die Schubert-Praxis insbesondere im Verhältnis zur EMRK und materiell vergleichbaren Verpflichtungen ausdient.
- **ACHTUNG:** Frage genau lesen! Es ist nach der RELATIVIERUNG der Schubert-Praxis gefragt und nicht nach der GEGENAUSNAHME!

# IV. Allgemeine Prüfungshinweise

- Zeitmanagement
  - Hinweis: Erreichbare Punktzahl
- Präzise Fragen präzise beantworten
- Kein „Fischen nach Antworten“
  - Zudem: klare Stellungnahme gibt auch Punkte!
- Strukturierter Aufbau der Falllösung
  - Arbeiten mit Ober- und Untertiteln
- Materie verstehen (und memorieren)
  - Grund- vor Detailwissen
  - Versuchen in Beispielen zu denken
  - „Ein Blick ins Gesetz fördert die Rechtskenntnis“
- Leserlich schreiben
  - Sog. Leichtigkeitseffekt: Je ordentlicher die Schrift, desto überzeugender die Botschaft